

III.7. Haftpflichtversicherung für Schäden an Pensionspferden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind

1. Gegenstand der Versicherung

Grundlage für den Versicherungsschutz sind bis auf weiteres die besonderen Zusagen zu den Vertraglichen Bestimmungen der Sport-Haftpflichtversicherung (gemäß dem derzeit gültigen Merkblatt zur Sportversicherung).

2. Versicherungsumfang

Grundsätzlich besteht gemäß der Vertraglichen Bestimmungen zur Sport-Haftpflichtversicherung in Position B. II. 4. 1.4 kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich darauf ergebenden Vermögensschäden, wenn sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

In Abänderung der Vertraglichen Bestimmungen in Position B. II. 4. 1.4, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Pensionspferden / -ponys bzw. an zur Ausbildung genommene Pferde, soweit diese Schäden durch andere Pferde / Ponys oder durch einen ordnungswidri-

gen Zustand der Ställe und der Geländeumzäunung des Vereinsgeländes entstanden sind. Mitversichert sind Schäden durch Forkenstich und zu späte Benachrichtigung des Tierarztes. Kein Versicherungsschutz besteht für darüber hinausgehende Schäden (z. B. mangelhafte Pflege und Fütterung, gewollten und ungewollten Deckakt). Ausgeschlossen bleiben darüber hinaus Schäden durch Elementarereignisse (Feuer, Wasser, Sturm).

Der durch diese vertragliche Absprache gebotene Versicherungsschutz gilt subsidiär. D. h., andere bestehende Haftpflicht-Versicherungen sind vorleistungspflichtig.

3. Versicherungssummen

Die Gesamtleistung beträgt € 10.000,00 je Schadenfall, höchstens € 20.000,00 im Versicherungsjahr.